

Wahlbekanntmachung der Stadt Neuss

1. Am 23.02.2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Neuss ist in 90 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die 40 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.30 Uhr im Rathaus, Eingang 2, Markt 2, 41460 Neuss bzw. Sozialamt, Eingang 8, Promenadenstraße 43-45, 41460 Neuss zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Gemäß § 46 Absatz 1 Bundeswahlordnung sind die barrierefrei zugänglichen Wahlräume in geeigneter Weise bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten zugegangen ist, wird auf die barrierefreie Zugänglichkeit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die barrierefrei und nicht barrierefrei zugänglichen Wahllokale.

Wahlbezirk/Wahlraum	Straße und Hausnummer	Barrierefrei
0011 Treff 3	Görlitzer Straße 3	Ja
0012 Sparkasse	Michaelstraße 65	Ja
0013 Münsterschule 1	Hafenstraße 29	Ja
0014 Münsterschule 2	Hafenstraße 29	Ja
0021 Quirinus-Gymnasium 1	Sternstraße 62	Ja
0022 Quirinus-Gymnasium 2	Sternstraße 62	Ja
0023 Kreishaus Oberstraße	Oberstraße 91	Ja
0031 Dependance	Düsseldorfer Straße 80	Ja
0032 Jugendclub Vogelsang	Vogelsangstraße 55	Ja
0033 AWO Familienzentrum Römerkita	Römerstraße 230	Ja
0041 Gesamtschule Nordstadt 1	Leostraße 37	Ja
0042 Marie-Curie-Gymnasium (Außenstandort)	Annostraße 30	Ja
0043 Gesamtschule Nordstadt 2	Leostraße 37	Ja
0051 Marie-Curie-Gymnasium 1	Jostenallee 49-51	Ja
0052 AWO Kita Die Weltentdecker	Kaarster Straße 14	Ja
0053 Marie-Curie-Gymnasium 3	Jostenallee 49-51	Ja
0061 Familienzentrum Marienburg	Marienburger Straße 25	Ja
0062 Karl-Kreiner-Schule 1	Gladbacher Straße 60	Ja
0063 Karl-Kreiner-Schule 2	Gladbacher Straße 60	Ja
0071 Leoschule	Am Kivitzbusch 30	Ja
0072 Herbert-Karrenberg-Schule 2	Neusser Weyhe 20	Ja
0073 Herbert-Karrenberg-Schule 1	Neusser Weyhe 20	Ja
0081 Adolf-Clarenbach-Schule 1	Clarenbachplatz 1	Ja
0082 Adolf-Clarenbach-Schule 2	Clarenbachplatz 1	Ja
0083 Adolf-Clarenbach-Schule 3	Clarenbachplatz 1	Ja
0091 Stadionhalle 1	Jahnstraße 65	Ja
0092 Familienforum Edith-Stein	Schwannstraße 11	Ja
0093 Agentur für Arbeit Neuss	Marienstraße 24	Ja
0101 Ons Zentrum	Rheydter Straße 176	Ja
0102 Stadionhalle 2	Jahnstraße 65	Ja
0103 Theodor-Schwann-Kolleg 1	Paracelsustraße 8	Ja
0111 Pfarrzentrum Hl. Dreikönige	Dreikönigenstraße 1 A	Ja
0112 Alexander-von-Humboldt-Gymn. 1	Bergheimer Straße 233	Ja
0113 Alexander-von-Humboldt-Gymn. 2	Bergheimer Straße 233	Ja
0121 Gemeinnützige Werkstätten	Am Krausenbaum 11	Ja
0122 Theodor-Schwann-Kolleg 2	Paracelsustraße 8	Ja
0123 Comenius-Gesamtschule	Bergheimer Straße 213	Ja
0131 Marie-Curie-Gymnasium 2	Jostenallee 49-51	Ja
0132 Burgunderschule 1	Burgunderstraße 1	Ja
0133 Burgunderschule 2	Burgunderstraße 1	Ja
0141 Gesamtschule an der Erft 1	Aurinstraße 59	Ja
0142 Gesamtschule an der Erft 2	Aurinstraße 59	Ja
0143 St.-Hubertus-Schule	Aurinstraße 57	Ja
0151 Gem. Grundschule Kyburg 3	Maximilian-Kolbe-Straße 14	Ja
0152 Gem. Grundschule Kyburg 1	Maximilian-Kolbe-Straße 14	Ja
0153 Gem. Grundschule Kyburg 2	Maximilian-Kolbe-Straße 14	Ja

0161 Albert-Schweitzer-Schule 1	Tulpenstraße 66	Ja
0162 Albert-Schweitzer-Schule 2	Tulpenstraße 66	Ja
0163 Kinder-/Jugendtreff SKF	Otto-Wels-Straße 10	Ja
0164 Familienzentrum Weckhoven	Ferdinand-von-Lüninck-Weg 1	Ja
0171 Berufskolleg Neuss	Weingartstraße 61	Ja
0172 Berufskolleg für Technik und Informatik 2	Hammfelddamm 2	Ja
0173 Berufskolleg für Technik und Informatik 1	Hammfelddamm 2	Ja
0181 Rita-Süssmuth-Realschule	Gnadentaler Allee 36 A	Ja
0182 St.-Konrad-Schule 2	Löhrrerstraße 7	Ja
0183 St.-Konrad-Schule 1	Löhrrerstraße 7	Ja
0191 Malteser Kinder- und Jugendzentrum 1	Jakob-Herbert-Straße 17	Ja
0192 Malteser Kinder- und Jugendzentrum 2	Jakob-Herbert-Straße 17	Ja
0193 Zweigstelle Sparkasse Grimlinghausen	Römerplatz 4	Ja
0201 Berufsförderungszentrum Schlicherum	St. Antoniusstraße 34	Ja
0202 St.-Peter-Schule 1	Rosellener Schulstraße 9	Ja
0203 Familienzentrum Wurzelzwerge 1	August-Macke-Straße 65	Ja
0211 St.-Martinus-Schule 1	Rheinfährstraße 161	Ja
0212 St.-Martinus-Schule 2	Rheinfährstraße 161	Ja
0213 Kita Entdeckerland	Volmerswerther Straße 99 A	Ja
0221 Gebrüder-Grimm-Schule 1	Harffer Straße 9-11	Ja
0222 Gebrüder-Grimm-Schule 2	Harffer Straße 9-11	Ja
0223 Familienzentrum Sonnenblume	Jakob-Herbert-Straße 12	Ja
0224 Gebrüder-Grimm-Schule 3	Harffer Straße 9-11	Ja
0231 St.-Andreas-Schule 1	Norfer Schulstraße 13	Ja
0232 St.-Andreas Schule 2	Norfer Schulstraße 13	Ja
0233 Gesamtschule Norf	Feuerbachweg 29	Ja
0241 Geschwister-Scholl-Schule 1	Ruhrstraße 38	Ja
0242 Geschwister-Scholl-Schule 2	Ruhrstraße 38	Ja
0243 Geschwister-Scholl-Schule 3	Ruhrstraße 38	Ja
0251 Kita Föhrenstraße	Föhrenstraße 2	Ja
0252 Trinitatiskirche/Seniorenraum	Koniferenstraße 19	Ja
0253 St.-Peter-Schule 2	Rosellener Schulstraße 9	Ja
0261 Grundschule Allerheiligen 1	Am Henselsgraben 15	Ja
0262 Grundschule Allerheiligen 2	Am Henselsgraben 15	Ja
0263 Familienzentrum Wurzelzwerge 2	August-Macke-Straße 65	Ja
0271 Richard-Schirrmann-Schule 1	Hoistener Schulstraße 13-15	Ja
0272 Richard-Schirrmann-Schule 2	Hoistener Schulstraße 13-15	Ja
0273 Kindergarten Helpenstein	An den Weiden 32	Ja
0281 Martinus-Schule Holzheim 1	Martinstraße 19-21	Ja
0282 Martinus-Schule Holzheim 2	Martinstraße 19-21	Ja
0283 Martinus-Schule Holzheim 3	Martinstraße 19-21	Ja
0291 Kita Wimmelgarten	An der Zehntscheune 4	Ja
0292 St.-Stephanus-Schule 1	Birkhofstraße 26	Ja
0293 St.-Stephanus-Schule 2	Birkhofstraße 26	Ja

8. Gemäß § 3 Satz 5 Wahlstatistikgesetz sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Für die Stadt Neuss wurde der Wahlbezirk **0052** und der Briefwahlbezirk **0219** für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt. Die Wahlberechtigten der entsprechenden Wahlbezirke werden in der Wahlbenachrichtigung auf die repräsentative Wahlstatistik besonders hingewiesen.

Neuss, den 07.02.2025
Der Bürgermeister

Reiner Breuer